

Rechtliche Abgrenzungen zum Polizei- und Ordnungsrecht bzw. Strafrecht

Ursprüngliche Ausgabe

Oktober 2002

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Grundrechtseingriffe

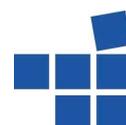
Die allgemeinen Polizeibehörden sind zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verfolgung von Straftaten zuständig. Die Polizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin) und der Strafprozessordnung (StPO). Danach kann es zu Eingriffen in die Freiheitssphäre von Bürgern/-innen kommen, die das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), der räumlichen Privatsphäre, also des privatrechtlichen Hausrechts, ebenso berühren bzw. einschränken wie das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und damit das Selbstbestimmungsrecht, sich an einem selbstgewählten Ort aufzuhalten. Die Befugnisse der Polizei nach dem ASOG Berlin und der StPO gehen im Rang dem privatrechtlichen Hausrecht (vgl. Hausrecht Teil 1 im Infoblatt Nr. 20) vor.

Gefahrenabwehr

Grundsätzlich versteht man unter dem Polizeirecht das Recht der Gefahrenabwehr. Allein aus der allgemein anerkannten Aufgabenzuweisung der Gefahrenabwehr an die Polizei- und Ordnungsbehörden folgt aber – wegen der zu beachtenden rechtsstaatlichen Grundsätze – noch nicht die Befugnis dieser Behörden zum Einsatz von Mitteln, die zu einer rechtlichen Belastung des/der Bürgers/-in führen (hier: Einschränkung des Hausrechts). Hierzu bedarf es der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die die möglichen Eingriffe nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmen.

§§ 1, 17 ASOG Berlin

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen der Aufgabenzuweisung und Ermächtigung für polizeiliche Gefahrenabwehr sind die §§ 1, 17 ASOG



Berlin¹. Nach § 1 Abs. 1 ASOG Berlin ist es Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Ferner hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten bzw. künftigen Straftaten vorzubeugen (Abs. 3). Mit § 17 ASOG Berlin werden die Ordnungs- und Polizeibehörden ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zu beachten ist, dass diese gesetzliche Generalklausel nur dann polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr legitimiert, wenn nicht speziellere Regelungen des ASOG Berlin vorrangig sind.

Polizeiliche Gefahrenabwehr im Privatrecht

Von diesen öffentlich-rechtlichen, staatlichen Aufgaben der Polizei abzugrenzen sind die polizeilichen Befugnisse zum Schutz privater Rechte zwischen den Bürgern/-innen (z. B. Schutz des Hausrechts). Hierzu stellt § 1 Abs. 4 ASOG Berlin klar, dass die Polizei nur dann eingreifen darf, wenn „gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde“.

Im Bereich des Hausrechts darf die Polizei zur Gefahrenabwehr normalerweise nur dann gegen Störer/-innen vorgehen, wenn sie dazu gerufen wird. Entscheidet die Polizei jedoch nach eigenem Ermessen, ob sie zur Gefahrenabwehr tätig wird, dann gilt das ASOG Berlin und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beispielsweise liegt es – aus Gründen der Gefahrenabwehr – in der Einschätzung der Situation von Polizeibeamten /-innen einzugreifen, wenn sie an einem Jugendclub vorbeigehen und durch das Fenster sehen, dass sich zwei Jugendliche aggressiv streiten und handgreiflich werden. Damit würden sie das Hausrecht des Einrichtungsträgers brechen. In diesem Fall muss das Ermessen der Polizei geprägt sein von Abwägungen, die die Besonderheit der Jugendeinrichtung als pädagogischem Ort berücksichtigen, dessen Träger mit seinen Fachkräften über eigene sozialpädagogische Kompetenzen zur Konfliktregulation auch in „heiklen Momenten“ verfügt.

Für den gesetzlich gedeckten polizeilichen Eingriff z. B. in das Hausrecht eines Trägers der Jugendhilfe sind im Rahmen der Gefahrenabwehr das

¹ § 1 ASOG Berlin beschreibt „Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei“, § 17 ASOG Berlin die „Allgemeinen Befugnisse“ sowie den „Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung“.



Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1, 17 ASOG Berlin entscheidend (öffentliche Sicherheit oder Ordnung, Gefahr), es sei denn, eine spezielle Norm ist vorrangig für das polizeiliche Handeln einschlägig.

Öffentliche Sicherheit

„Öffentliche Sicherheit“ umfasst im wesentlichen die Gesamtheit der geschriebenen Rechtsordnung (vgl. BVerwGE 64, 55), und zwar bezogen auf gemeinschaftsorientierte Sicherheitsgüter (z. B. staatliche Einrichtungen, Straßenverkehr, Gesundheit, Wasserversorgung, Verhütung von Straftaten) wie auch bezogen auf individuelle Sicherheitsgüter (z. B. Menschenwürde, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen). Individuelle Schutzgüter werden durch die Polizei (nur) insoweit geschützt, als die „öffentliche“ Sicherheit betroffen ist, im Übrigen sind bei zivilrechtlichen Streitigkeiten in erster Linie die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz).

Öffentliche Ordnung

„Öffentliche Ordnung“ umfasst im Wesentlichen den „Inbegriff an Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander der innerhalb eines Polizeibezirks wohnenden Menschen angesehen wird“ (Drews u. a., Allg. Polizeirecht, S. 245). Der Begriff „Normen“ ist hier nicht von Rechts-, sondern von Sozialnormen definiert. Es liegt nahe, dass damit erhebliche Schwierigkeiten verbunden sind, den Inhalt von Verhaltensregeln allgemein verbindlich insbesondere gegenüber Minderheiten wie jugendlichen (Sub-)Kulturen vorzuschreiben. Deshalb wird in der polizeilichen Praxis weitgehend auf die Legitimation der Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Ordnung verzichtet.

Polizeilicher Gefahrenbegriff

Nach allgemein verwendeter Definition ist die (polizeiliche) Gefahr „eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen wird“ (vgl. BVerwGE 45, 51). Wenn eine solche allgemeine, den Willkürverdacht verstärkende Definition z. B. Eingriffe in das Hausrecht legitimieren soll, dann bedarf es der weiteren Eingrenzung der polizeilichen Gefahrenprognose. Entscheidend für die Beurteilung einer Gefahr müssen „Tatsachen“ sein (vgl. BVerfGE 69, 315 ff.), also Vorgänge, die man sehen und hören kann, nicht hingegen subjektive Vermutungen oder Befürchtungen. Aufgrund solcher Tatsachen muss der Eintritt eines Schadens „hinreichend wahrscheinlich“, also zwar nicht



gewiss, aber unmittelbar bevorstehend sein. Doch letztlich entscheiden über die Prognose einer Gefahr Erfahrungssätze, die nicht allein auf der persönlichen Erfahrung des/der beurteilenden Polizeibeamten/-in beruhen, sondern objektivierbar sein sollen.

Prüfung auf Rechtmäßigkeit

Ein auf die polizeiliche Generalklausel gestützter Eingriff (z. B. zur Durchsuchung einer Jugendeinrichtung) kann vom Einrichtungsträger auf die Rechtmäßigkeit der Gefahrenprognose verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Vorrangig sollte bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme mit der Einsatzleitung, dem/der Polizeibeamten/-in abgeklärt werden, inwieweit objektivierbare Tatsachen vorliegen und die Verhältnismäßigkeit beachtet wurde. Es empfiehlt sich, ein Protokoll über die polizeilichen Begründungen des Eingriffs anzufertigen.

Spezialgesetzliche Eingriffsbefugnisse

Soweit der polizeiliche Eingriff nicht mit den §§ 1, 17 ASOG Berlin, sondern mit spezialgesetzlichen Vorschriften des ASOG Berlin begründet ist, kommen insbesondere für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten § 21 ASOG Berlin (Identitätsfeststellung) und § 36 ASOG Berlin (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen) in Betracht.

Identitätsfeststellung

Die Polizei kann nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin „die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben (...) oder sich dort gesuchte Straftäter verbergen“. Durch die weite Formulierung des § 21 Abs. 2 ASOG Berlin sind allerdings Kontrollmaßnahmen der Polizei erheblich erweitert (z. B. Razzien). Razzien als solche sind im ASOG Berlin nicht geregelt, sie sind polizeirechtlich so genannte Sammelkontrollen und nach § 21 ASOG Berlin nur zur Überprüfung der Identität eines größeren Personenkreises zulässig. Die polizeirechtliche Befugnis zu Identitätsfeststellungen berechtigt nicht, an einem beliebigen Ort, in Einrichtungen der Jugendhilfe unter Verdrängung des Hausrechts des Einrichtungsträgers vorzugehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn § 21 Abs. 2 ASOG Berlin die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung von den Eigenschaften der Örtlichkeiten, an denen die Überprüfung stattfindet, abhängig macht (so genannte „kriminalitätsbelastete Orte“), also in diesem Fall nicht bedingt ist vom Nachweis einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.



Jugendclub als „kriminalitätsbelasteter Ort“?

Es könnte nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin ausreichen, den Jugendclub zu einem „kriminalitätsbelasteten Ort“ zu erklären, um z. B. eine Razzia im Club durchzuführen. Voraussetzung aber für die Annahme eines „kriminalitätsbelasteten Ortes“ ist u. a., dass von einem solchen Ort aus regelmäßig Straftaten verübt werden und dies „Tatsachen“ belegen (z. B. Häufung bereits begangener einschlägiger Straftaten, aus eigener Beobachtung und Anhaltspunkten, aus Anzeigen der Bevölkerung, aus Mitteilungen anderer Behörden). Jugendeinrichtungen sind grundsätzlich per se keine "kriminalitätsbelasteten Orte", können aber bei bestimmten, wiederkehrenden Anhaltspunkten zu einem solchen Ort werden (z. B. einschlägige Festnahmen aufgrund von Raubtaten, gefährlicher Körperverletzung oder leichten Btm-Kleinhandels, Häufung von schwereren Btm-Delikten, Verbergen gesuchter Straftäter/innen).

Betreten und Durchsuchen zur Gefahrenabwehr

Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 36 ASOG Berlin zur Gefahrenabwehr eine Jugendeinrichtung betreten und durchsuchen. Danach können Polizeibeamte/-innen eine Wohnung ohne Einwilligung des/der (Hausrechts-) Inhabers/-in zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person betreten und durchsuchen (Abs. 1), bei dringenden Gefahren (z. B. Verabredung von erheblichen Straftaten, Verbergen gesuchter Straftäter/innen) jederzeit betreten (Abs. 4). Zu Abgrenzungsproblemen kommt es, weil § 36 ASOG Berlin zwischen dem bloßen Betreten und dem Durchsuchen von Räumen bzw. Wohnungen unterscheidet. Das (zwangsweise) Betreten ist nur zu dem Zwecke der Abwehr dringender Gefahren polizeigesetzlich zulässig. Die Durchsuchung einer Wohnung als der dem bloßen Betreten gegenüber schwerere Eingriff in das Hausrecht dient dem Auffinden einer Person, dem Aufspüren und Sicherstellen von Sachen und zur Feststellung von Spuren. Nach der Rechtsprechung unterfallen Durchsuchungen von Wohnungen (rsp. Geschäftsräumen) auch dann, wenn sie zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorgenommen werden, dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG (vgl. BVerfGE 51, 97, 106) und können daher, außer bei Gefahr im Verzug (siehe § 37 Abs. 1 S. 1 ASOG Berlin), nur durch den/die Richter/in angeordnet werden. Diese Anordnung soll sicherstellen, dass der Eingriff „messbar und kontrollierbar“ bleibt (vgl. BVerfGE 42, 212, 220).



Gefahr im Verzug

Nach der jüngst ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2001, 1121 ff.) ist der Begriff „Gefahr im Verzug“ in Art. 13 Abs. 2 GG (sowie in § 37 ASOG Berlin) eng auszulegen, eine nicht-richterliche Anordnung der Durchsuchung müsse die Ausnahme bleiben. Die Gerichte und die Polizei haben deshalb im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des/der Richters/-in auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleiben. Auslegung und Anwendung des Begriffs „Gefahr im Verzug“ unterliegen einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, die bei der Annahme von Gefahr im Verzug voraussetzt, dass sowohl das Ergebnis als auch die Grundlagen der Entscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme in den Akten dargelegt werden.

Verfolgung von Straftaten, also keine Gefahrenabwehr

Neben der präventiven Aufgabenwahrnehmung bei der Gefahrenabwehr wird die Polizei repressiv bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig. Befürchten also Polizisten/-innen eine erhebliche Straftat (es geht dann nicht mehr um Gefahrenabwehr), sind sie verpflichtet, nach der StPO strafrechtlich zu ermitteln und gegebenenfalls bei Gefahr im Verzug – gegen das Hausrecht – einzugreifen. Die Verpflichtung folgt für die Polizeibehörden aus dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO). Das Legalitätsprinzip ist die notwendige Ergänzung des Anklagegrundsatzes (d. h. eine gerichtliche Untersuchung ist nur nach Anklageerhebung möglich) und soll sicherstellen, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ermittelt und ggf. angeklagt wird.

Das Betreten und ggf. Durchsuchen eines Jugendclubs könnte Jugendliche betreffen, die einer Straftat verdächtigt werden und sich möglicherweise – als normale Besucher/innen – im Jugendclub aufhalten, weshalb Polizisten/-innen dort hineingehen, um zu durchsuchen (§§ 102 ff. StPO), um die Identität festzustellen (§ 163b StPO) oder um vorläufig festzunehmen (§ 127 Abs. 1, 2 StPO). Hierzu ist die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung allgemein nach § 163 Abs. 1 StPO befugt, nämlich Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dieses polizeiliche Handeln unterscheidet sich in seiner Zielsetzung dadurch von den Aufgaben der Gefahrenabwehr, dass es nach dem Willen der



handelnden Polizeibeamten/-innen unmittelbar nur der Strafverfolgung dient. Um aber im konkreten Fall „durchsuchen“, die „Identität feststellen“ und „vorläufig festnehmen“ zu dürfen, müssen die oben genannten speziellen Eingriffsermächtigungen der StPO von der Polizei beachtet werden. Danach ist z. B. eine Identitätsfeststellung in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 163 b StPO nur zulässig, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist. Dem/Der (unverdächtigen) Betroffenen – also dem Träger der Jugendeinrichtung – sind der Gegenstand der Untersuchung und die Person des/der Beschuldigten entsprechend § 69 Abs. 1 S. 2 StPO zu bezeichnen. Abgesehen von Identitätsfeststellungen dürfen Durchsuchungsmaßnahmen und erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht gegen den Willen des Trägers der Einrichtung vorgenommen werden.

Anmerkungen aus polizeilicher Sicht

Ursprüngliche Ausgabe

Oktober 2002

Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Operative Gruppe Jugendgruppengewalt der Direktion 7

Aktualisierungen

2009

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Es handelt sich um ein augenscheinlich so banales und im Grunde doch recht komplexes Thema, dass eine abschließende Betrachtung unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten im Rahmen dieser Publikation schwer möglich ist. Daher wird sich dieser Beitrag auf einige allgemeine Anmerkungen zur Rechtslage sowie praktische Hinweise beschränken.

Abgrenzung kommunale/freie Träger

Eine oft von Fachkräften der Jugendarbeit gestellte Frage bezieht sich auf die Unterscheidung zwischen Einrichtungen öffentlich-rechtlicher und freier Träger. Was das polizeiliche Einschreiten auf strafprozessualer Grundlage angeht, gibt es da keinen Unterschied. Aber während die Polizei bei freien Trägern aus eigenem Recht heraus nach dem



ASOG Berlin gefahrenabwehrend tätig wird, trifft sie bei bezirklichen, mithin behördlichen Trägern ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr i. d. R. im Rahmen der Vollzugshilfe nach dem ASOG Berlin. Dieser unterschiedliche rechtliche Status spielt im Alltag im Grunde jedoch keine Rolle.

Hausrechtsinhaber ist der Träger bzw. dessen vor Ort befindliche/r Beauftragte/r, i. d. R. ein/e Betreuer/in. Diese/r wird auch zunächst der Ansprechpartner/in für die Polizei für alle in Betracht kommenden Situationen sein.

Vorgehen der Polizei bei einem Hausfriedensbruch

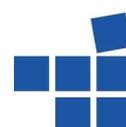
Wird die Polizei in eine Einrichtung gerufen, um das Hausrecht des/der Berechtigten durchzusetzen, so wird sie das auch tun, ggf. unter Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die gesetzliche Folge ist eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, die Polizeibeamte/-innen dem Legalitätsprinzip entsprechend fertigen müssen. Hausfriedensbruch ist ein absolutes Antragsdelikt, d. h. eine (Weiter-)Verfolgung findet nur bei Stellung eines Strafantrags statt. Ein Strafantrag muss schriftlich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gestellt werden und kann auch zurückgenommen, dann jedoch in selbiger Angelegenheit nicht erneut gestellt werden. Die Polizei wird einen solchen Strafantrag bis zu drei Monate nach Bekanntwerden von Tat und Täter/in entgegennehmen. Bei Nichtvorliegen oder Zurücknahme eines Strafantrages wird die Akte ohne weitere Maßnahmen der Staats-/Anwaltschaft übersandt.

Wenn aber der/die Berechtigte ausdrücklich auf eine Anzeige verzichtet, kann von der Strafverfolgung abgesehen werden. In Einzelfällen kann es genügen, dem Eindringling einen Platzverweis (der auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann) zu erteilen. In diesem Falle handelt es sich um eine rein gefahrenabwehrende Maßnahme.

Weitaus häufiger ergeben sich Spannungen in Fällen, wo das Einschreiten der Polizei in Einrichtungen sich gegen diese bzw. ihre Besucher/innen als Adressaten/-innen der polizeilichen Maßnahme richtet.

Einschreiten der Polizei zur Gefahrenabwehr

Generell wird im Bereich der Gefahrenabwehr der/die geschulte Polizeibeamte/-in die Konfliktlösungskompetenz von Fachkräften der Jugendhilfe, auch und insbesondere in heiklen Situationen, erkennen und im Rahmen seines/ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ berücksichtigen.



Gleichwohl gibt es Situationen, in denen das Ermessen – also das „Ob“ des Einschreitens – auf Null schrumpft und eine Verpflichtung zum Einschreiten besteht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn bedeutende Rechtsgüter, z. B. Leben und Gesundheit einer Person, gefährdet sind. Wenn sich dann z. B. eine handgreifliche Auseinandersetzung unter Jugendlichen abzeichnet, muss der/die Beamte/-in in kürzester Zeit eine Rechtsgüterabwägung durchführen, die im vorliegenden Falle durchaus zu Ungunsten des Hausrechts ausgehen kann.

Einschreiten der Polizei zur Strafverfolgung

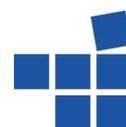
Bei der Strafverfolgung gibt es dagegen keinen Ermessensspielraum, es gilt das Legalitätsprinzip; die Polizei muss handeln.

Verhaltensmaßregeln

Es ist nicht nur ein Gebot der Höflichkeit und des zivilisierten Miteinanders, dass man sich gegenseitig vorstellt, es ist für Polizeibeamte/-innen vorgeschrieben, sich dem/der Hausrechtsinhaber/in/ Verantwortlichen als solche zu erkennen zu geben; dies gilt insbesondere für Beamte/-innen in Zivil. Darüber hinaus muss dem/der Betroffenen der Grund und Zweck der polizeilichen Maßnahme mitgeteilt werden. Beamte/-innen soll sich grundsätzlich nach Möglichkeit namentlich vorstellen, können im Einzelfall jedoch davon absehen. Auf jeden Fall muss der/die Beamte/-in auf Verlangen seine/ihre Dienstnummernkarte bzw. Dienstnummer aushändigen. Bei größeren Einsätzen gilt dies entsprechend für den/die Einsatzleiter/in. Unter Umständen kann von dem o. g. Vorgehen abgewichen werden, wenn die Einsatzsituation das erfordert (zeitliche Dringlichkeit, Schwere des Anlasses etc.). Dann sollte dies allerdings umgehend nachgeholt werden, wenn die Situation das zulässt.

Hier sei angemerkt, dass umgekehrt auch für Polizeibeamte/-innen nicht immer gleich offensichtlich ist, wer der/die Verantwortliche in der Einrichtung ist. Von daher empfiehlt es sich für Fachkräfte der Jugendarbeit in einer derartigen Situation, sich sofort und unmissverständlich als Verantwortliche vorzustellen, um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen.

Es sollte bei einer Klärung mit dem/der verantwortlichen Beamten/-in oder Einsatzleiter/in allerdings nicht erwartet werden, dass eine detaillierte und abschließende rechtliche Würdigung vorgenommen wird. Dies wird i. d. R. schon auf Grund der Einsatzsituation nicht möglich sein. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme ist es absolut richtig, diese verbal zum Ausdruck zu bringen. Die Hinzuziehung eines unabhängigen Zeugen



kann zweckmäßig sein. Auf keinen Fall sollte man die Polizei an der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen hindern!

Dokumentationspflichten

Polizeibeamte/-innen haben ihre getroffenen (Durchsuchungs-) Maßnahmen zu dokumentieren. Hierzu besteht eine dienstrechtliche Verpflichtung. Dies geschieht in Form eines Berichts, der zu den Akten genommen wird, und unter Verwendung des Vordruckes Pol. 940, genannt „Protokoll Teil A“. Kommt es zu einer Sicherstellung oder Beschlagnahme, wird ergänzend Vordruck Pol. 941, genannt „Protokoll Teil B“ verwendet. Aus diesem Vordruck gehen eindeutig der/die Anordnende (=Verantwortliche), Betroffene, Grund, Anlass, Rechtsgrundlage und das Ergebnis der Maßnahme hervor. Der/die Betroffene einer Maßnahme bzw. der/die Verantwortliche vor Ort erhält einen Durchschlag des/der Protokolle/s. Dieses kann und wird im Rahmen einer Prüfung des Vorgangs herangezogen werden.

Für das Betreten einer Einrichtung ohne Durchsuchungscharakter besteht keine abschließende Regelung, allerdings können die o. g. Vordrucke zweckmäßigerweise auch hier zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich steht es jedem/r Betroffenen einer polizeilichen Maßnahme frei, diese verwaltungsgerichtlich auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Davon unbenommen ist jedoch auch die informelle Klärung, z. B. über die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI.

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
Btm	Betäubungsmittel
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
GG	Grundgesetz
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 22
Oktober 2002
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal;
Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Operative Gruppe Jugendgruppengewalt der
Direktion 7
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal
Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Operative Gruppe Jugendgruppengewalt der
Direktion 7

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

